

**Gebührensatzung**  
**für die Abfallentsorgung**  
**in der Gemeinde Kürten**

**G e b ü h r e n s a t z u n g**  
**für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten**  
**vom 29.01.1997**

**geändert durch und in der Fassung**

**der 1. Änderungssatzung vom 04.12.1997**  
**der 2. Änderungssatzung vom 18.03.1999**  
**der 3. Änderungssatzung vom 09.12.1999**  
**der 4. Änderungssatzung vom 31.08.2000**  
**der 5. Änderungssatzung vom 13.12.2000**  
**der 6. Änderungssatzung vom 13.12.2001**  
**der 7. Änderungssatzung vom 19.12.2002**  
**der 8. Änderungssatzung vom 18.12.2003**  
**der 9. Änderungssatzung vom 09.12.2004**  
**der 10. Änderungssatzung vom 15.12.2005**  
**der 11. Änderungssatzung vom 14.12.2006**  
**der 12. Änderungssatzung vom 17.12.2009**  
**der 13. Änderungssatzung vom 16.12.2010**  
**der 14. Änderungssatzung vom 15.12.2011**

**in Kraft getreten am 01.01.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 - GV.NW.Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666-SGV NRW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S.271), der §§ 5 u. 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S.250), zuletzt geändert durch Art. 6 DL-RL-G NRW vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.863, ber. S.975), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 8 G zur Umsetzung der Dienstleistungs RL auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änd. umweltrechtl. Vorschriften zum 11.8.2010 (BGBl. I. S.1163), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 394) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung vom 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Abfallgebühren**

Die Gemeinde Kürten - im folgenden als Gemeinde bezeichnet - erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung entstehen, Gebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes. Über die Gebühren werden gemäß § 9 Landesabfallgesetz auch die mit sonstigen abfallrechtlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten.

## **§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.

(2) Gebührenpflichtig sind außerdem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(3) Die als Entsorgungsgemeinschaft gemäß § 13 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§421 ff. BGB.

(4) Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgelegt werden. Der Abgabenbescheid wird den Wohnungseigentümern als Gesamtschuldner oder dem von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter übersandt.

(6) Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt folgt, zu welchem der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten entsteht. Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 3 Abs. 3 S. 2 sowie § 4 Abs. 2 Buchstabe a dieser Satzung entsteht ab der ersten Leerung des grauen Restmüllgefäßes. Sie endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in welchem der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten entfällt.

(7) Bei dem Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats bzw. für die gewichtsabhängige Gebühr mit der nächsten Leerung auf den neuen Grundstückseigentümer über. Unterbleibt die Benachrichtigung nach § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendermonat bzw. für die gewichtsabhängige Gebühr ab der nächsten Leerung gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühr.

(8) Die Benutzungsgebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Benutzung der Abfallbeseitigung nur auf einen Teil des Kalendermonats erstreckt.

### § 3

#### **Bemessungsgrundlagen**

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abfallgebühren ist:

- a. Die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen nach dem Datenbestand des Einwohnermeldeamtes sowie die nach § 10 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung festgesetzten Gleichwerte für nicht wohnlich genutzte bzw. gemischt genutzte Grundstücke. Berücksichtigt werden hier insbesondere die angemeldeten Gewerbe nach dem Datenbestand der Gewerbemeldestelle.
- b. für den Restmüll -graue Behälter- das ermittelte Gesamtgewicht in Kilogramm (Abfuhrgebühr),
- c. die Anzahl Art und Größe der bereitgestellten grünen Wertstoffbehälter (Abfuhrgebühr),
- d. die zur Verfügung gestellten Windelsäcke für inkontinente Personen.

(2) Maßgebend für die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen zum Jahresanfang ist der Datenbestand des Einwohnermeldeamtes zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres. Der erstmalige Anschluss oder Veränderungen im Laufe des Veranlagungsjahres werden mit Ausnahme der Berechnung der kilogrammabhängigen Gebühr für die Restmüllgefäße nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit Wirkung vom Ersten des folgenden Kalendermonats berücksichtigt.

(3) Zur Ermittlung der Jahresgewichtsmenge wird die Abfallmenge aus den Restabfallgefäßen bei jeder Entleerung der Restabfallgefäße im Erhebungszeitraum gewogen und summiert.

Sofern Restabfallgefäße zur Entleerung bereitgestellt werden, wird die Gewichtsgebühr ab der ersten Leerung der grauen Tonnen erhoben, dies gilt auch für die Bereitstellung von zusätzlichen Restabfallgefäßen.

(4) In der Gebühr für die Reststoffabfuhr gemäß Abs. 1 Buchstabe b. in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Buchstabe a. sind folgende Leistungen enthalten:

- Abfuhr und Entsorgung von Rest- und Sperrmüll sowie Abfuhr von Großgeräten an Elektronikschrott,
- Sammlung und Entsorgung des wilden Mülls sowie der Abfälle aus den öffentlichen Straßenpapierkörben,
- Sondermüllentsorgung einschließlich Kleinelektronikschrott über das Schadstoffmobil,
- Abgeltung des anteiligen Aufwands an den abfallmengenunabhängigen Kosten, der keine Berücksichtigung in der Grundgebühr findet.

## **§ 4 Gebühren**

(1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a. dieser Satzung beträgt pro Jahr 8,04 Euro je Person und Gleichwert.

(2) Für die Abfuhrgebühr gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b. und c. gelten folgende Gebührensätze:

a. für die Reststoffabfuhr (graue Abfallbehälter)  
pro Kilogramm Restabfall 0,41 Euro

b. für die Wertstoffbehälter (grüne Abfallbehälter) pro Jahr:  
120 Liter-Behälter 5,40 Euro  
240 Liter-Behälter 10,80 Euro  
1.100 Liter-Behälter 49,50 Euro

(3) Die Gebühr für Windelsäcke an inkontinente Personen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d beträgt je ausgegebenem Windelsack 0,25 Euro. Die Entsorgung ist kostenpflichtig.

## **§ 5 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung**

(1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, das Gewicht des Abfalls in den Restmüllgefäßen nach einer Entleerung zu schätzen, wenn es aus technischen Gründen nicht möglich war, das Gewicht exakt zu ermitteln. Diese Schätzung ist bei der Berechnung der Jahresgewichtsmenge zu berücksichtigen. Grundlage der Schätzung ist ein pauschales Abfallgewicht, das sich aus dem durchschnittlichen im Bemessungszeitraum für das jeweilige Gefäß ermittelten Gewichtes ergibt.

## **§ 6 Gebührenbescheid und Fälligkeit der Abfallgebühr**

(1) Die Abfallgebühr nach § 4 Abs.1 und 2 wird durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden kann, festgesetzt.

(2) Die Abfallgebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 entsteht mit Ablauf des Bemessungszeitraumes. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Abschläge auf die Abfallgebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 werden jeweils zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(4) Die Festsetzung der endgültigen Abfallgebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 erfolgt mit der Anforderung der Abschlagszahlungen für das folgende Kalenderjahr.

(5) Erfolgt die Festsetzung der endgültigen Abfallgebühr gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung nicht mit der Anforderung der Abschlagszahlungen für das folgende Kalenderjahr, so gilt der Abschlagsbetrag des Vorjahres als Abrechnungsbetrag.

## **§ 7 Härtefälle**

Der Bürgermeister ist berechtigt, in außergewöhnlichen Härtefällen die Gebühren zu ermäßigen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.02.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Kürten vom 21.05.1992 in der Fassung vom 31.01.1996 außer Kraft.